

Signalordnung, Bahnbetrieb international	Grenzüberschreitende Bahnstrecken
Zusatzbestimmungen für das Befahren des Eisenbahn-Grenzübergangs Griesen (Oberbayern) - Ehrwald-Zugspitzbahn	302.4206Z01 Seite 1

1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Zusatzbestimmungen haben:



DB Netz AG
Region Süd
Betrieb Netz München
Landshuter Allee 4-6
80637 München

und

ÖBB-Infrastruktur AG
Sicherheit und Betriebsleitung - Standards
Praterstern 3
1020 Wien

2 Zusatzbestimmungen für das Befahren des Eisenbahn-Grenzübergangs

siehe folgende Seiten

 DB Netz AG	 INFRA
Region Süd	ÖBB-Infrastruktur AG

**Zusatzbestimmungen zu den
 bahnbetrieblichen Normen bzw. dem
 bahnbetrieblichen Regelwerk der
 Infrastrukturbetreiber für das Befahren
 des Eisenbahn – Grenzübergangs
 Griesen (Oberbayern) – Ehrwald-
 Zugspitzbahn**

gültig vom 01.03.2010 an.

Geschäftsführende Stellen	
DB Netz AG	ÖBB-Infrastruktur AG
DB Netz AG Region Süd Betrieb Netz München Landshuter Allee 4-6 80637 München	ÖBB-Infrastruktur AG Sicherheit und Betriebsleitung - Standards Praterstern 3 1020 Wien

Verzeichnis der Änderungen ÖBB-Infrastruktur AG

Ifd. Nr.	verfügt mit	Gegenstand	Datum
1	00035_16_11	Inkraftsetzung	3-2010
2	00035_36_11	1. Änderung	01.02.2012
3	00035_000017_12	2. Änderung	10.06.2012
4	00035_000018_13	3. Änderung	04.11.2013
5	00035_000037_13	4. Änderung	15.12.2013
6	00035_000016_14	5. Änderung	14.12.2014
7	00035_000014_15	6. Änderung	13.12.2015
8	00037_000016_18	7. Änderung	09.12.2018
9	00037-000006-21	8. Änderung	12.12.2021

Verzeichnis der Aktualisierungen DB Netz AG

Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig ab	Bemerkungen	Aktualisierung eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)
1	Neudruck/Neu- ausgabe	01.03. 2010	s. Einführungsschreiben I.NVR-S-R-KAW v. 08.12.2009 (Erstausgabe)	
2	1. Berichtigung	01.02. 2012	s. Bekanntgabeschreiben I.NVR-S-R KAW v. 21.11.2011	Neudruck
3	2. Berichtigung	10.06. 2012	s. Bekanntgabeschreiben I.NVR-S-R KAW v. 29.03.2012	Neudruck
4	3. Berichtigung	04.11. 2013	s. Bekanntgabeschreiben I.NVR-S-R KAW v. 04.09.2013	Neudruck
5	4. Berichtigung	15.12. 2013	s. Bekanntgabeschreiben I.NVR-S-R KAW v. 01.10.2013	Neudruck
6	5. Berichtigung	14.12. 2014	s. Bekanntgabeschreiben I.NVR-S-R KAW v. 22.09.2014	Neudruck
7	6. Berichtigung	13.12. 2015	s. Bekanntgabeschreiben I.NVR-S-R KAW v. 11.08.2015	Neudruck
8	Verschiedenes	09.12.2018	siehe Erläuterung	Neudruck
9	Verschiedenes	12.12.2021	Siehe Erläuterung	Neudruck

1. Inhalt, Geltungsbereich

Diese Unterlage enthält die Zusatzbestimmungen zu den bahnbetrieblichen Normen bzw. dem bahnbetrieblichen Regelwerk der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG und ÖBB-Infrastruktur AG für das Fahren über den Eisenbahn-Grenzübergang Griesen (Oberbayern) – Ehrwald-Zugspitzbahn einschl. der Grenzbahnhöfe Griesen (Oberbayern) – Ehrwald-Zugspitzbahn, sowie Ergänzungen, Abweichungen, Begriffsdarstellungen zu den betrieblichen Richtlinien 30.01 Betriebsvorschrift V3 und 30.02 Signalbuch der ÖBB-Infrastruktur AG und zu Ril 301 und 408 der DB Netz AG und enthält somit u. a. die „Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecken“ gem. Schienennetz- Benutzungsbedingungen der DB Netz AG Ziffer 2.3.4.

Die Betriebsstellen werden im Zusammenhang mit dieser Unterlage wie folgt abgekürzt:

- Griesen (Oberbayern) – Griesen
- Ehrwald-Zugspitzbahn – Ehrwald

Diese Abkürzung darf auch in schriftlichen Befehlen verwendet werden.

2. Beschreibung der Grenzstrecke

2.1 Lage der Grenzen

Lage der

Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, sowie Grenze zwischen den Infrastrukturbetreibern DB Netz AG und ÖBB-Infrastruktur AG

- in km 30.445 der Strecke Nr. 35201 Staatsgrenze nächst Ehrwald – Ehrwald der ÖBB-Infrastruktur AG
- in km 14.848 der Strecke Nr. 5452 Griesen – Griesen (Grenze) der DB Netz AG

Grenzbetriebsstrecke im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung der Bundesrepublik Deutschland § 3a:

Bf. Griesen (Oberbayern) – Bf. Ehrwald-Zugspitzbahn jeweils einschließlich

2.2 Gleise der Grenzstrecke

Gleis Griesen - Ehrwald

- Bezeichnung DB Netz AG „Gleis von Griesen nach Ehrwald“
- Bezeichnung ÖBB-Infrastruktur AG „Streckengleis 1“

Grenze zwischen Bahnhof Ehrwald und Gleis der freien Strecke ist Einfahrtsignal „A“ in km 23.728

Grenze zwischen Bahnhof Griesen und Gleis der freien Strecke ist Einfahrtsignal „F“ in km 13.587

Bahnübergänge (BÜ) bzw. Eisenbahnkreuzung (EK) im Bereich der Grenzstrecke Griesen - Ehrwald:

ÖBB-Infrastruktur AG:

EK nicht technisch gesichert im km 30,237

DB Netz AG:

BÜ nicht technisch gesichert im km 13,773

BÜ nicht technisch gesichert im km 14,310

2.3 Zuständige Fahrdienstleiter für die Gleise des Grenzübergangs

DB Netz AG:

Fahrdienstleiter Griesen

ÖBB-Infrastruktur AG:

Fahrdienstleiter Reutte in Tirol

Der Bahnhof Ehrwald wird vom Fdl Reutte fernbedient.

Die Besetzung der Fahrdienstleiter Griesen und Reutte richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Jahresfahrplan (und zusätzlich nach Bedarf bei Verkehr von Sonderzügen).

2.4 Signale, Punktförmige Zugbeeinflussung (PZB)

Signale sind in der Regel nach den Bestimmungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers aufgestellt.

Die Gleise des Grenzübergangs sind mit PZB ausgerüstet.

Ankündigungssignale zu Signalen, z.B. Vorsignale, Ankündigungssignal/Langsamfahrsscheibe, Ankündigen/Erwarten von Fahrleitungssignalen, sind erforderlichenfalls im Bereich des Nachbarinfrastrukturbetreibers aufgestellt. Dem entsprechend erfolgt auch die PZB-Absicherung.

2.5 Elektrischer Zugbetrieb

Die Oberleitung der gesamten Strecke von Griesen bis Reutte in Tirol wird von der DB Netz AG versorgt. Es erfolgt keine Trennung der Oberleitung zwischen der DB Netz AG und der ÖBB-Infrastruktur AG.

2.6 Telekommunikationseinrichtungen

Für den Eisenbahn-Grenzübergang Griesen - Ehrwald sind folgende Telekommunikationsverbindungen eingerichtet:

- Zugfunkeinrichtungen:
DB Netz AG: Digitaler Zugfunk (GSM-R D).
ÖBB-Infrastruktur AG: Digitaler Zugfunk (GSM-R A)
Der Umschaltpunkt ist im Streckenabschnitt Griesen – Griesen (Grenze) – Ehrwald im km 28,900 der ÖBB-Infrastruktur AG für beide Fahrtrichtungen.

3. Bahnbetriebliche Regelungen für den Eisenbahn-Grenzübergang Griesen – Ehrwald und die Grenzbahnhöfe Griesen und Ehrwald

3.1 Gültigkeit von Normen und Regelwerk; zusätzliche Bestimmungen

Grundsätzlich gelten jeweils bis zur Staatsgrenze

- für die von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Infrastruktur neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen der Republik Österreich die Normen der ÖBB-Infrastruktur AG,
- für die von der DB Netz AG betriebene Infrastruktur neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland das netzzugangsrelevante Regelwerk und das betrieblich-technische Regelwerk der DB Netz AG (s. Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG).

Zugmannschaften (einschließlich Personal von Nebenfahrten) und Zugpersonal, die nur die Grenzstrecke und die Grenzbahnhöfe befahren, müssen Normen und Regelwerke der Eisenbahn-Infrastrukturbetreiber in dem Umfang beherrschen, wie es für das Befahren der Grenzstrecke und der Grenzbahnhöfe erforderlich ist.

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen oder in einer Betriebs- und Bauanweisung (Beta) nichts anderes geregelt ist, ist hierfür maßgebend

- grundsätzlich der Ort des Triebfahrzeugführers
- beim Zurückfahren/Zurücksetzen/Zurückschieben, sowie beim Weiterfahren eines Zuges auf freier Strecke jeweils das Regelwerk/ die Normen des Infrastrukturbetreibers, in dessen Richtung zurück- oder weitergefahren wird.

Im Bereich der Grenzstrecke und der Grenzbahnhöfe können Nothaltaufträge über Zugfunk sowohl gemäß den Normen/dem Regelwerk der ÖBB-Infrastruktur AG als auch der DB Netz AG empfangen werden, die in jedem Fall zu beachten sind.

Nothaltaufträge sind immer sofort auszuführen.

3.2 Signale, PZB-Absicherung

Sind Ankündigungssignale zu Signalen, z.B. Vorsignale, Ankündigungssignal/Langsamfahrtscheibe, Geschwindigkeits-Ankündesignal/ Ankündigungstafel, Ankündigen/-Erwarten von Fahrleitungssignalen im Bereich des Nachbarinfrastrukturbetreibers aufgestellt, gelten in diesem Fall für das Ankündigungssignal die Bestimmungen des Infrastrukturbetreibers, in dessen Bereich das angekündigte Signal steht. Entsprechendes gilt für die zugehörige PZB-Absicherung.

Reicht eine (vorübergehende) Langsamfahrstelle oder ein Gleisabschnitt mit anderen zu signalisierenden Besonderheiten über die Grenze zwischen den Infrastrukturbetreibern hinweg, gelten für die Signalisierung des Endes die Bestimmungen des Infrastrukturbetreibers am Beginn der Langsamfahrstelle.

3.3 Fahrplanunterlagen (auch EBUa der DB Netz AG)

Beim Befahren des Eisenbahn-Grenzübergangs Griesen - Ehrwald werden in der Regel durch die ÖBB-Infrastruktur AG Fahrplanunterlagen herausgegeben.

Die von der ÖBB-Infrastruktur AG herausgegebenen Fahrplanunterlagen gelten bis zur Ankunft bzw. ab der Abfahrt im Bahnhof Griesen, die Darstellung erfolgt nach den Regeln der ÖBB-Infrastruktur AG. Eine geschwindigkeitsunabhängige Fahrplandarstellung beider Richtungen für den Bereich Griesen - Griesen Grenze (Staatsgrenze n. Ehrwald) nach dem Muster der DB Netz AG (Buchfahrplan Spalten 3a und 3b, Führerraumanzeige Kilometrierungs- und Grafikspalte) befindet sich als Anlage zu diesen Zusatzbestimmungen.

3.4 La

In der La der ÖBB-Infrastruktur AG sind zu La-Strecke

„352a Staatsgrenze nächst Ehrwald – Staatsgrenze nächst Vils“ bzw. „352b Staatsgrenze nächst Vils – Staatsgrenze nächst Ehrwald“

alle Angaben zu vorübergehenden Langsamfahrstellen und Besonderheiten bis bzw. ab km 30,445 bzw. km 14,848 (Grenze) enthalten.

In der La der DB Netz AG sind zu La-Strecke

„151a Garmisch-Partenkirchen – Griesen (Obb) – Grenze km 14,848“ bzw. „151b Grenze km 14,848 – Griesen (Obb) – Garmisch-Partenkirchen“

alle Angaben zu vorübergehenden Langsamfahrstellen und Besonderheiten bis bzw. ab km km 30,445 bzw. km 14,848 (Grenze) enthalten.

Zur Unterstützung der Triebfahrzeugführer wird darüber hinaus zu jeder vorübergehenden Langsamfahrstelle ein Hinweis in der jeweiligen La des Nachbarinfrastrukturbetreibers aufgenommen, wenn sich



- das zugehörige Ankündigungssignal zu einer vorübergehenden Langsamfahrstelle der ÖBB-Infrastruktur AG bzw.
- die zugehörige Langsamfahrtscheibe zu einer vorübergehenden Langsamfahrstelle der DB Netz AG

im Bereich des Nachbarinfrastrukturbetreibers befindet.

Beispieleinträge dazu für die La der DB Netz AG:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	In Betriebsstelle oder zwischen den Betriebsstellen	Ortsangabe	Geschwindigkeit Besonderheiten	Uhrzeit oder betroffene Züge	In Kraft ab	Außer Kraft ab	Gründe und sonstige Angaben
	Griesen (Obb) - Griesen(Obb) Gr.	14,50	Lf 1 / ÖBB-Ankündigungssignal mit Kz 3		15.12.13 08:00	17.12.13 17:00	La bei ÖBB PZB am Ankündigungssignal ständig wirksam

Beispieleinträge dazu für die La der ÖBB-Infrastruktur AG:

1	2	3	4	5
Betriebsstellen	Lage	Besonderheiten und Fahrgeschwindigkeit für das Regelgleis und das durchgehende Hauptgleis	Besonderheiten und Fahrgeschwindigkeit für das Gegengleis, das durchgehende Hauptgleis der Gegenrichtung und andere Bf-Gleise	gültig <hr/> ID-Nr. La-Begr.
Staatsgrenze nächst Ehrwald- Zugspitzbahn bis Staatsgrenze nächst Vils		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Änderung zum Buchfahrplan: Vorbemerkungen: a) BFZ Innsbruck: Telefonnummer lautet richtig: 01930008604510 </div>		<hr/> 10136 SO
Bichlbach- Almkopfbahn Heiterwang- Plansee	11,300 - 10,900 400m	40		<hr/> 10074 OB
Reutte in Tirol Pflach	12,700 - 12,320 380m	50		<hr/> 10352 EK
Musau Ulrichsbrücke- Füssen	7,100 - 6,640 460m	30 		<hr/> 10353 EK
Vils Stadt Staatsgrenze nächst Vils	0,100	 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> La bei DB: Kennziffer 4. Abstand zur Anfangsscheibe 500m. </div>		<hr/> 10870 OB

3.5 Zuständige Fahrdienstleiter bei Meldungen

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen oder in einer Betriebs- und Bauanweisung (Beta) nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Entgegennahme und Abgabe von Aufträgen und Meldungen, sowie der Aufruf von Hilfe jeweils durch den für die Infrastruktur zuständigen Fdl.

Bei unerlaubtem Überfahren von bzw. unzulässigem Vorbeifahren an Haltsignalen oder an einer Stelle, an der nach Befehl zu halten war, sowie bei Unregelmäßigkeiten/Störungen an der Zugbeeinflussung ist dies der für die jeweilige Anlage bzw. diese Stelle zuständige Fahrdienstleiter.

Beim Weiterfahren oder Zurücksetzen bzw. Zurückschieben eines Zuges nach dem Halten auf freier Strecke ist jeweils der Fahrdienstleiter zuständig, in dessen Richtung nach dem Halten gefahren wird.

3.6 Fahrordnung

bleibt frei

3.7 Außergewöhnliche Sendungen, Fahrzeuge usw.

Außergewöhnliche Sendungen (auch außergewöhnliche Fahrzeuge und Züge) auf der Grenzstrecke dürfen nur in Züge eingestellt werden, wenn darüber eine Beförderungsanordnung (Regelzüge der DB Netz AG) oder einer Fahrplananordnung (Sonderzüge der DB Netz AG, sowie Regel- und Sonderzüge der ÖBB-Infrastruktur AG) vorliegt.

Die Beförderungsanordnung oder die Fahrplananordnung enthält:

- die Bza-Nr. der DB Netz AG
- die aS-Zahl der EVU (von österreichischer Seite)
- den zu benutzenden Zug
- die Beförderungsbedingungen für die Grenzstrecke
- den Beförderungstag

3.8 Nachschieben

Nachschieben ist auf der Grenzstrecke Griesen – Ehrwald verboten.

3.9 Zugbildung, Zugvorbereitung, Bremsen

Die Zugbildung von Zügen, die den Eisenbahn-Grenzübergang Griesen - Ehrwald befahren, und die Bremsberechnung bzw. –einstellung für diese Züge erfolgt nach den auf der Infrastruktur der DB Netz AG und der ÖBB-Infrastruktur AG hierfür gültigen Regeln.

Erläuterung:

Die Regeln und Anforderungen für beide Infrastrukturen sind bei unterschiedlichen Regeln erfüllt, wenn die Regeln mit den höheren Anforderungen angewendet werden (Prinzip der Anwendung der Regeln mit der größten Sicherheit). Widersprechen sich die Regeln, treffen die für das sichere Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistung Verantwortlichen entsprechende Anordnungen jeweils für ihr Unternehmen. Ggf. sind die Infrastrukturbetreiber einzubinden, die erforderlichenfalls entsprechende einheitliche Regeln für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen in diese Zusatzbestimmungen aufnehmen.

Signale an Zügen und Fahrzeugen, sowie Signale für die Zugmannschaften/für das Zugpersonal sind auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Griesen – Ehrwald nach den

Regeln der DB Netz AG oder nach den Regeln der ÖBB-Infrastruktur AG anzubringen bzw. zu geben.

3.10 Schriftliche Befehle

Die Verständigung von grenzüberschreitenden Fahrten mittels schriftlichen Befehlen über Besonderheiten im Bereich der Grenzstrecke Griesen – Ehrwald einschließlich dem jeweils anschließenden Einfahr- bzw. Ausfahrweg in dem jeweiligen Grenzbahnhof kann mit dem Befehlsmuster der ÖBB-Infrastruktur AG oder der DB Netz AG erfolgen.

Auf der Infrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG wird das Befehlsmuster der DB Netz AG nach folgender Matrix angewendet:

DB – Befehl (Nr.)	entspricht ÖBB – Befehl
...	...
Nr. 12 „Sie müssen folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten:“	A-Befehl „Langsamfahren mit höchstens ...“ bzw. Sammelbefehl Nr. 3
Nr. 12 „ Sie müssen folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten: auf Sicht“	V-Befehl „Zug fährt auf Sicht ...“ bzw. Sammelbefehl Nr. 2

Im Übrigen werden in ÖBB-Befehlen erforderliche Wortlaute in DB-Befehl Nr. 14 eingetragen.

Auf der Infrastruktur der DB Netz AG wird das Befehlsmuster der ÖBB-Infrastruktur AG nach folgender Matrix angewendet:

ÖBB-Befehl	Entspricht DB – Befehl (Nr.)
...	...
V-Befehl „Zug fährt auf Sicht“ bzw. Sammelbefehl Nr. 2	Nr. 12 „Sie müssen folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten: auf Sicht“ Der Grund wird im ÖBB-Befehl als Text eingetragen. Zusätzliche Befehle oder Hinweise werden im freien Feld des ÖBB-V-Befehls bzw. im ÖBB-Sammelbefehl Nr. 7 eingetragen.
A-Befehl „Langsam fahren mit höchstens ...“ bzw. Sammelbefehl Nr. 3	Nr. 12 „Sie müssen folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten:“

Im Übrigen werden in DB-Befehlen erforderliche Wortlaute in ÖBB A-Befehl oder V-Befehl ohne Vordruck bzw. Sammelbefehl Nr. 7 eingetragen.

Grundsätzlich ist das Befehlsmuster aus dem Regelwerk des Infrastrukturbetreibers zu verwenden, auf dessen Infrastruktur der Befehl übermittelt wird. Verfügt der Triebfahrzeugführer nur über ein Befehlsmuster ist dieses zu verwenden. Triebfahrzeugführer und Fdl haben sich vor der fernmündlichen Übermittlung über das zu verwendende Befehlsmuster zu verständigen.

In bestimmten Fällen können schriftliche Befehle eines Infrastrukturbetreibers nach seinem Muster im Bereich des Nachbarinfrastrukturbetreibers durch Aushändigung einer Kopie des Befehlsmusters übermittelt werden. Der den schriftlichen Befehl empfangende Triebfahrzeugführer/(S)KI-Führer hat beim Befehlsempfang vor der Empfangsbescheinigung die Lesbarkeit des ausgehändigten Befehls zu prüfen; ggf. ist der Befehlsempfang zurückzuweisen und die Empfangsbescheinigung zu verweigern.

Maßgebend für die Anwendung eines schriftlichen Befehls sind grundsätzlich die Normen/das Regelwerk des Infrastrukturbetreibers, auf dessen Infrastruktur der Befehl gilt. Die Verfahrensweise bei der Übermittlung von schriftlichen Befehlen erfolgt stets nach den Regeln bzw. Normen des Infrastrukturbetreibers, der den Befehl an den Zug übermittelt.

Für Befehle, die auf der Infrastruktur der DB Netz AG gelten, wird ein Übermittlungscode diktiert. Ein diktiert Übermittlungscode ist in jeden erteilten Befehl aufzunehmen,

- im Befehlsmuster der DB Netz AG rechts unten an der vorgesehenen Stelle,
- im Befehlsmuster A-Befehl, V-Befehl der ÖBB-Infrastruktur AG unten im freien Feld unter „Empfänger“ neben „Bahnhof“
- im Sammelbefehl der ÖBB-Infrastruktur AG rechts unten neben der Uhrzeit unter „Tfzf“.

3.11 Abweichen von der Fahrordnung auf der freien Strecke - Auf dem Gegengleis fahren

Entfällt (eingleisige Strecke)

3.12 Nebenfahrten/Sperrfahrten

Nebenfahrten und TAE-Fahrten der ÖBB-Infrastruktur AG auf der Grenzstrecke sind ausschließlich

- als NO-Fahrt
- im gesperrten Streckengleis und auf Sicht, sowie
- auf der Infrastruktur der ÖBB bis zur Staatsgrenze zugelassen.

Entsprechende Fahrten der DB Netz AG sind Sperrfahrten und sind auf der Infrastruktur der DB Netz AG bis zur Staatsgrenze zugelassen.

Nebenfahrten/Sperrfahrten erhalten Fahrpläne oder Fahrplanweisungen sowie schriftliche Befehle nach den Regeln des Infrastrukturbetreibers, dessen Infrastruktur befahren wird.

Besonderheiten (Ausnahmeregelungen)

Fahrten eines Infrastrukturbetreibers bzw. in dessen Auftrag dürfen zur Instandsetzung/Entstörung von techn. Einrichtungen bzw. zur technischen Hilfeleistung bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der Infrastruktur der Nachbarbahn verkehren (z.B. Austausch/Aufstellen von EI- bzw. Lf-Signalen. Arbeiten an der Schutzstrecke, Inspektion Vorsignale, Unfälle).

3.13 Notfälle

Nur in Notfällen dürfen solche Fahrten nach Anweisung des Notfallmanagers der DB Netz AG bzw. des Einsatzleiters der ÖBB-Infrastruktur AG bis in den benachbarten Grenzbahnhof auf Sicht fahren.

3.14 Halt auf freier Strecke aus unvorhergesehenem Anlass; Zugteilung, Zugtrennung

Kann nicht mit dem ganzen Zug sondern nur mit einem Zugteil weiter-/zurückgefahren werden, muss der zurückgelassene/abgetrennte Zugteil von einem Mitarbeiter des ausführenden Betriebsdienstes/EVU bewacht werden.

Anlage

Geschwindigkeitsunabhängige Fahrplandarstellung beider Richtungen für den Bereich Griesen (Obb) – Griesen (Obb) Grenze

Fahrtrichtung Griesen (Obb) – Griesen (Obb) Grenze (Staatsgrenze n. Ehrwald)

- ZF GSM-R -	-0,4
Ⓜ 600 A	
Griesen (Obb)	13,3
	13,3
Asig	13,3
¥	13,4
	14,3
Griesen(Obb) Gr.	14,8

Fahrtrichtung Griesen (Obb) Grenze (Staatsgrenze n. Ehrwald) – Griesen (Obb)

- ZF GSM-R -	14,8
Griesen(Obb) Gr.	14,8
Ⓜ 600 A	
	14,3
Esig	13,6
	13,3
Griesen (Obb)	13,3